

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Dr. Walter Hacksteiner
Telefon: 0512/508-2206
Telefax: 0512/508-2205
E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR: 0059463

Entwurf einer Novelle zum Saatgutgesetz 1997; Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-1004/72

Imsbruck, 14.04.2004

Zu ZI. 12.601/01-I 2/04 vom 4. März 2004

Zum angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines

Es fällt auf, dass einige bisher im Gesetz verstreut angeordnete Bestimmungen, die genetisch verändertes Saatgut betreffen, durch Verweisungen auf geltendes Gemeinschaftsrecht ersetzt wurden. Dies dient zwar einerseits der Zusammenfassung dieser Vorschriften, liegt aber andererseits nicht im Interesse der Lesbarkeit und Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu Z. 2:

Es wird davon ausgegangen, dass beabsichtigt ist, im § 29 die Z. 7 und nicht die Z. 5 zu streichen (Inhalt der Z. 5 sind nämlich Melde- und Aufzeichnungspflichten, die wohl kaum entfallen sollen).

Zu den Z. 9 und 10 (Änderungen im § 25):

Diese Vorschriften betreffen den Verkehr von Saatgutmischungen. Es ist vorgesehen, dass künftig auch Mischungen für landwirtschaftliche Nutzungen importiert werden dürfen und nicht mehr in Österreich hergestellt werden müssen. Dies birgt die Gefahr, dass in Österreich ungeeignete Saatgutmischungen in den Handel gelangen. In § 25 Abs. 3 Z. 3 (Z. 10 des Entwurfes) sollte das Wort „gegebenenfalls“ entfallen, so dass die Prüfung auf die Eignung einer Saatgutmischung jedenfalls erfolgen muss. Damit wäre

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Fehler! Unbekanntes Schalterargument.

einigermaßen sichergestellt, dass die Beimengung von ungeeigneten Sorten oder der Handel von ungeeigneten Saatgutmischungen verhindert wird.

Zu Z. 12. (Neufassung des § 33 Abs. 4):

Dass Saatgutmischungen nunmehr auch eingeführt werden dürfen, wird insbesondere für das Versuchswesen, aber auch für die praktische Landwirtschaft als bedeutende Neuerung angesehen. Es ist jedoch nirgends geregelt, inwieweit eine Bestätigung erforderlich ist, dass die Anforderungen des § 25 Abs. 1 Z. 1 einzuhalten sind. Die Aufnahme einer Verweisung auf § 15 Abs. 1 Z. 11 (vgl. die Z. 11 des vorliegenden Gesetzentwurfes) sowie auf § 25 Abs. 1 und Abs. 2 schiene daher zweckmäßig. Auch ein Import aus EWR Staaten sollte möglich sein. Ein „unkontrollierter“ Import wird hingegen nicht als wünschenswert angesehen. Insgesamt scheint die Regelung der Abläufe beim Import von Saatgutmischungen nicht hinreichend klar.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor